

Titel:

Verspätete Einstellung der Zwangsvollstreckung

Normenkette:

ZPO § 775 Nr. 2, § 776

Leitsatz:

Wird über einen Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung nach Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses infolge eines Büroversehens nicht entschieden, kann die Einstellung auch nach erfolgter Vollstreckungsmaßnahme erfolgen. (Rn. 2) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, Zwangsvollstreckung, einstweilige Einstellung, Vollstreckungsmaßnahme, Büroversehen

Vorinstanz:

LG Amberg, Beschluss vom 10.06.2020 – 13 O 151/20

Rechtsmittelinstanzen:

LG Amberg, Beschluss vom 24.03.2021 – 33 T 642/20

BGH Karlsruhe, Beschluss vom 12.01.2022 – VII ZB 26/21

Fundstelle:

BeckRS 2020, 55875

Tenor

1. Dem Antrag des Schuldners ... vom 10.06.2020, gerichtet auf die Aufhebung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 26.05.2020, wird stattgegeben.
2. Der Beschluss wird mit Rechtskraft wirksam.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Gläubiger.
4. Der Gegenstandswert wird auf 12.158,40 € festgesetzt.
5. Bis zur Rechtskraft der Entscheidung zu 1 wird die Pfändung und Überweisung aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 26.05.2020 einstweilen eingestellt. Die Pfändung ruht.

Gründe

1

Der gestellte Antrag ist zulässig und begründet.

2

Gemäß Beschluss des Landgerichts Amberg vom 09.06.2020 (Az: 13 O 151/20) wird die Vollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid vom 29.01.2020 einstweilen eingestellt. Diese Entscheidung wurde aufgrund eines Büroversehens erst verspätet getroffen.

3

Die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen liegen somit nicht (mehr) vor. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss hätte nach jetziger Sachlage nicht erlassen werden dürfen.

4

Er ist daher aufzuheben.

5

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 788 ZPO.

6

Der Gegenstandswert bestimmt sich nach dem Wert der Forderung, §§ 3, 48 GKG i.V.m. §§ 2 ff. ZPO.